

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlage	§ 10	Versicherungssumme
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 11	Umfang der Entschädigung
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	§ 12	Außenversicherung
§ 4	Ergänzende technische Gefahren	§ 13	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 5	Baudeckung	§ 14	Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen
§ 6	Ausfallschaden	§ 15	Kündigung
§ 7	Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten	§ 16	Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 8	Technologiefortschritt	§ 17	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
§ 9	Versicherte Mehrkosten für Primärenergie		

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Gebäudeversicherung des SV ImmobilienSchutzes (SVIMMO) - Hauptversicherungsvertrag - soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind auf und an dem Gebäude oder den mitversicherten Nebengebäude(n)/Garage(n) befestigte sowie auf dem Grundstück angebrachte betriebsfertige Photovoltaikanlagen soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt) sowie sonstige Peripheriegeräte.

2. Nicht versichert sind

- a) Anlagen und Geräte, die nicht unter Nr. 1 aufgeführt sind, insbesondere haustechnische Gebäude- und Grundstücksbestandteile,
- b) Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz,
- c) Rohrleitungen, die zu den unter Nr. 1 aufgeführten Photovoltaikanlagen gehören,
- d) Wechseldatenträger,
- e) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- f) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel,
- g) Werkzeuge aller Art,
- h) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet - soweit nach den SVIMMO versichert - Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach Ziffer 2 SVIMMO,
- b) Leitungswasser nach Ziffer 3 SVIMMO,
- c) Sturm, Hagel nach Ziffer 4 SVIMMO,
- d) weitere Elementargefahren nach Ziffer 5 SVIMMO.

2. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4.

3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe Ziffer 1.3 SVIMMO).

§ 4 Ergänzende technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht bereits nach § 3 Nr. 1 a) versichert;
- e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht bereits nach § 3 Nr. 1 b) versichert;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht bereits nach § 3 Nr.1 c) versichert;
- g) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- h) Tierverbiss.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

- a) eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise austauschende Einheit) oder
- b) auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten, und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich, geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt.

§ 5 Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit dem Eintreffen der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb eines Monats erfolgt.

Bei Verzögerungen aufgrund der Witterung oder wegen unvorhergesehener Liefer- oder Montageengpässe verlängert sich die Baudeckung automatisch um bis zu vier weitere Wochen.

Die Deckung während dieser Bauphase ist bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme auf die Gefahren Brand, Blitzschlag oder Explosion, Diebstahl verbauter Teile, Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material sowie Sturm und Hagel beschränkt.

Die Entschädigungsleistung ist auf maximal 20.000 EUR begrenzt. Bei Schäden durch Diebstahl gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 25 % des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.

§ 6 Ausfallschaden

Der Ausfallschaden ist als Folgeschaden eines versicherten Sachschadens wie nachstehend beschrieben versichert:

a) Wird infolge eines versicherten Sachschadens die versicherte Sache zerstört oder beschädigt, so leistet der Versicherer eine Entschädigung für den entstehenden Ertragsausfall gemäß § 6 b) und c) für die Dauer der Instandsetzungszeit. Die Instandsetzungszeit beginnt mit der Meldung des Schadens beim Versicherer oder der Beauftragung zur Überprüfung der Anlage durch eine Fachfirma. Die Instandsetzungszeit endet mit der Schadenbehebung.

b) Der Versicherer leistet Entschädigung für höchstens sechs Monate (Haftzeit).

Bei versicherten Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Sturm oder Hagel beträgt die Haftzeit zwölf Monate.

c) Die Tagesentschädigung für den Ertragsausfall beträgt pauschal

aa) für Photovoltaikanlagen, die vor und bis einschließlich dem 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden 2,50 EUR je kWp installierter Leistung;

bb) für Photovoltaikanlagen, die nach dem 01.04.2014 in Betrieb genommen wurden

- 1,50 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.04. – 30.09. eines jeden Jahres,

- 1,00 EUR je kWp installierter Leistung im Zeitraum 01.10. - 31.03. eines jeden Jahres.

Fällt nur ein Teil der Anlage aus, ist die Entschädigung auf die ausgefallene Leistung begrenzt.

§ 7 Auf "Erstes Risiko" versicherte Kosten

1. Der Versicherer ersetzt gemäß Ziffer 9 SVIMMO notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, bis zu jeweils 25.000 EUR.

Zusätzlich mitversichert sind auf "Erstes Risiko":

a) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen gemäß § 7 Nr. 2 bis zu 5.000 EUR

b) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden gemäß § 7 Nr. 3 bis zu 5.000 EUR

Die Erstrisiko-Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen

Mitversichert sind zusätzliche Kosten für De- und Remontage der Photovoltaikanlage und der Ertragsausfall (gemäß § 6) der Photovoltaikanlage, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch entstehen, dass ein versicherter Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Photovoltaikanlage installiert ist, behoben und zu diesem Zwecke die Photovoltaikanlage de- und remontiert werden muss.

3. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert sind zusätzliche Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage, notwendig geworden sind.

§ 8 Technologiefortschritt

Sind für die versicherten Sachen bzw. Komponenten nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer abweichend von Ziffer 16.1 SVIMMO wie folgt:

Soweit die versicherten Sachen bzw. Komponenten wiederbeschafft werden, ersetzt der Versicherer die vom Sachschaden betroffenen Module durch Module der aktuellen Nachfolgegeneration mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften. Module, die nicht vom Schaden betroffen sind, aber dennoch, aus welchen Gründen auch immer, ausgetauscht werden müssen, sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

Die Entschädigungsleistung ist auf 110 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme begrenzt.

§ 9 Versicherte Mehrkosten für Primärenergie

1. Versichert sind die infolge eines versicherten Ausfalles von Photovoltaikanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

§ 10 Versicherungssumme

a) Versichert ist der Neuwert der versicherten Sachen gemäß § 2 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sachen im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und

der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

§ 11 Umfang der Entschädigung

1. Geltungsumfang

Bei Gefahren nach § 3 Nr.1 ist Grundlage der Entschädigung Ziffer 16 SVIMMO; bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 regelt sich die Entschädigung nach Nr. 2 bis Nr. 7.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
 - aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - cc) De- und Remontagekosten;
 - dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
 - ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
 - ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
 - c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - gg) Vermögensschäden.

4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 3 und Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicher-

gestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

a) Gültig für Verträge, bei denen das Hauptbedingungsmerkmal auf dem Wert 1914 (Versicherungssummen-Modell) beruht: Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 2 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

b) Gültig für Verträge, bei denen das Hauptbedingungsmerkmal auf der Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten (Stückzahlen -Modell) beruht: Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung des Gebäudes höherwertiger als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten der Photovoltaikanlage nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Anzahl der Wohn-/Gewerbeeinheiten, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt.

7. Selbstbehalt

Der nach Nr. 2 bis 6 ermittelte Betrag wird für Schäden durch Gefahren nach § 4 je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt. Bei Schäden durch Gefahren nach § 3 (sofern mitversichert), gilt der im Hauptversicherungsvertrag nach den SVIMMO vereinbarte Selbstbehalt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

§ 12 Außenversicherung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

§ 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftli-

chen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten, Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen

1. Allgemeine Obliegenheiten für alle Photovoltaikanlagen

Bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der Photovoltaikanlage sind sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie des mitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

2. Obliegenheiten zur Baudeckung

Versicherungsschutz für Schäden durch die Gefahr Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagertem Material besteht nur, wenn die versicherten Sachen in rundum geschlossenen Gebäuden gelagert werden. Die Außentüren sind mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss mit nicht abschraubbaren Beschlägen zu sichern. Fenster müssen isolierverglast oder vergittert sein.

3. Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versiche-

rer nach Maßgabe von Ziffer 29 SVIMMO zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Ziffer 30 SVIMMO. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

§ 15 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen.

a) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 16 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles - bezogen auf die Photovoltaikanlage - kann jede der Vertragsparteien die erweiterte Versicherung für Photovoltaikanlagen kündigen.

Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 17 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Photovoltaikanlagen.